

Fachanwaltschaft für Handels- und Gesellschaftsrecht Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

Stand: 20.06.2019

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO).

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

II.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrganges wird gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 14 i FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als fünfzehn Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (*mit Zeitplan*) und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original beigelegt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14 i FAO (neu) erfüllt. In der Vergangenheit ist es bisweilen vorgekommen, dass aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich waren. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

Nach der überwiegend vertretenden Auffassung können auch Fernlehrgänge grundsätzlich die nach FAO erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln (vgl. Hartung/Römermann-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 4 FAO Rn. 15).

Allerdings ist hierbei zusätzlich nachzuweisen, dass das durch Skripten vorgegebene Pensum bei autodidaktischer Aneignung einem zeitlichen Aufwand von 120 Stunden entspricht. Hierzu ist dem Antrag das gesamte Skript beizufügen; dies ist auch in Form eines elektronischen Datenträgers möglich. Zudem ist eine vom Lehrgangsanbieter erstellte Umrechnungstabelle, die die Kurseinheiten auf die erforderlichen Zeitstunden umrechnet, beizufügen. Zum Nachweis der eigentlichen Teilnahme – also der tatsächlichen Befassung mit den Skripten – sind in der Praxis so genannte Lernkontrollaufgaben verbreitet. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle zur gutachterlichen Bearbeitung, aber auch um offene Fragen aus der Praxis, die dazu verhelfen, das in den Skripten erworbene Wissen anzuwenden, zu vertiefen oder auch um Aspekte zu erweitern. Dem Antrag sind sämtliche Lernkontrollaufgaben nebst Lösungen einzureichen und eine Versicherung über die selbständige Bearbeitung der Lernkontrollaufgaben beizufügen, die explizit gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben wird.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin erachtet den Erwerb theoretischer Kenntnisse i.S.d. FAO durch Online-Seminare (welche die Veranstaltungen direkt übertragen) als möglich und zulässig. Zur Sicherung der Anwesenheit ist der Einsatz einer sogenannten „Bio-Maus“ nicht zwingend erforderlich, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Hierzu gehören kumulativ die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Webinare, eine begrenzte Teilnehmerzahl und die Durchführung eines nicht unerheblichen Teiles des Kurses in Präsenzform. Versäumte Lehrgangsstunden können durch nachträgliche Sichtung der Videoaufzeichnung nachgeholt werden, wenn zusätzlich die Beantwortung qualifizierter Lernkontrollaufgaben nachgewiesen wird (Beschluss vom 10.10.2018).

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen. Sämtliche Fortbildungsnachweise sind mit dem Fachanwaltsantrag einzureichen, nicht vorher.

2. Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 p) i. V. m. § 14 i FAO.

Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO zu führen, die kanzleiinterne bzw. gerichtliche Aktenzeichen enthält. Mandantennamen sind zur Vermeidung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht abzukürzen. Die Fallliste sollte in gerichtliche und außergerichtliche Fälle unterteilt sein. Für die Angaben und Erläuterungen in der Fallliste ist ein Schriftgrad von mindestens 10-12 Punkte zu verwenden. Wir regen an, dass auf der Fallliste versichert wird, dass die angegebenen Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden (§ 5 S. 1 FAO).

Es müssen insgesamt 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Gebieten der Bereiche des § 14i Nr. 1 und 2 FAO nachgewiesen werden. Davon müssen mindestens 40 Fälle gerichtliche Streitverfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren und/oder die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von diesen 40 Fällen müssen mindestens 10 Fälle gerichtliche Streitverfahren oder Schieds- oder Mediationsverfahren und mindestens 10 Fälle die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben.

Die Fälle müssen innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung bearbeitet worden sein (§ 5 Abs. 1 Satz 1 FAO). Wird der Antrag beispielsweise am 8. März gestellt, beginnt die Drei-Jahres-Frist Tag genau am 8. März vor drei Jahren. Es genügt, wenn ein nicht unwesentlicher Bearbeitungsakt in den Drei-Jahres-Zeitraum fällt. Zeiten von Elternzeit und eines Beschäftigungsverbot nach den Mutterschutzvorschriften führen zur Verlängerung des Drei-Jahres-Zeitraums (§ 5 Abs. 3 FAO). Zum Nachweis bietet sich eine Kopie des Elterngeldbescheides oder sekundär eine Geburtsurkunde des Kindes an.

III.

Zur Gestaltung der Anlagen der Fachanwaltsanträge:

1. Dem Merkblatt liegt das Muster eines Tabellenblattes bearbeiteter Fälle (Anlage 1) bei.
2. In der Fallliste ist der Gegenstand des Verfahrens zu benennen sowie Art und Umfang der Tätigkeit zu umschreiben, damit die Ausschussmitglieder eine Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Handels- und Gesellschaftsrechts vornehmen können.

IV.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 480,00 € (Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Berlin, Deutsche Bank AG, IBAN: DE87100700240138018700, BIC: DEUTDE33HAN mit dem Betreff: Haushaltsstelle 8356/Familienname) wird der Antrag wie folgt behandelt:

1. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Etwaige Bedenken zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO sollten nunmehr geltend gemacht werden. Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichterstatter bestimmt.
2. Der Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Vorvotierung im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft.

Die Sitzungen des Fachanwaltsausschusses finden etwa in zweimonatigem Turnus statt. Es ist deshalb mit einer gewissen Bearbeitungsdauer des Antrags zu rechnen.

Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den/die Antragsteller/in normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit, den Antrag nachzubessern.

3. Die Fachanwaltsordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung“ der Fälle. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter Rechtsstreit oder ein Masseverfahren anders gewichtet werden kann, als eine telefonische Kurzberatung.
4. Im Einzelfall kann sich der Ausschuss Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.
5. Gemäß § 7 Abs. 1. S. 1 FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.) ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.
6. Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittel-fähiger Bescheid ergeht.
7. Wenn Sie zum Zweck der Zeitersparnis im Antragsverfahren eine Kommunikation zwischen allen Verfahrensbeteiligten (Fachanwaltsausschuss, zuständige Vorstandsabteilung und Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin) auch per E-Mail wünschen, bitten wir um Erteilung einer Einwilligungserklärung. Diese genügt per E-Mail.

Abteilung I
Der Vorsitzende

Axel Weimann

Fallliste

Anlage zum Fachanwaltsantrag von Rechtsanwalt ...

Teil I: Gerichtliche Fälle / Schieds- oder Mediationsverfahren

Für die Fallliste bitte einen Schriftgrad von 10/12 Punkte verwenden

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (kanzleiintern bzw. gerichtlich)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Hauptverhandlungstage	Sachstand (laufend? Falls beendet: Wann und wie)
1	AZ: 25/08 8 O 312/08 LG Berlin	Rechtsförmlicher Verfahren/wesentlicher gesellschaftlicher Bezug	Vertretung des Gesellschafters einer GmbH bei der Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses wg. fehlerhafter Abberufung eines Geschäftsführers. Nichtbeachtung der gesellschaftsvertraglichen Einberufungsfristen sowie eines Stimmverbots aufgrund Interessenkollision. Gerichtliches Verfahren wurde durch Vergleich beendet, Abwicklung ist noch nicht beendet.	04/2008		Verfahren läuft noch
2						
3						

Teil II:

Verfahren, die die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (kanzleiintern)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand (laufend? Falls beendet: Wann und wie?)
1	AZ: 26/08	Gestaltung von Gesellschaftsverträgen	Beratung von Gesellschaftsgründern im Hinblick auf verschiedene Gesellschaftsformen: GbR, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Ltd., Gründungsverfahren, Haftung, steuerliche Aspekte. Gestaltung des GmbH-Gesellschaftsvertrages (Besonderheiten: Vinkulierung der Geschäftsanteile, Wettbewerbsverbot, Einziehungsregelung)	02/2008 bis 06/2008	beendet
2	AZ: 27/08	Umwandlungen von Gesellschaften	Ausgliederung von Vermögen der Mandantin auf GmbH & Co. KG, insbesondere steuerliche Aspekte, Abgrenzung Ausgliederung	04/2008	Verfahren läuft noch

			<p>zung zur Aufnahme/Neugründung, Ausgliederung- und Bilanzstichtag, Auswirkung auf die Arbeitnehmer. Erstellung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrag, Abstimmung der gewählten Konstruktion mit dem zuständigen Registergericht.</p>		
3					
4					

Sonstige Verfahren aus mind. 3 verschiedenen Bereichen des § 14 i Nrn. 1 und 2 FAO

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (kanzleiintern)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand (laufend? Falls beendet: Wann und wie?)
1	AZ: 28/08	Materielles Handelsrecht, insbesondere Recht der Handelsgeschäfte (§ 14i Nr. 1 FAO)	Vertretung der Mandantin bei Lieferung einer fehlerhaften Büroausstattung. Gewährleistungsansprüche, Abgrenzung Kaufmannseigenschaft der Mandantin, Verletzung von Sorgfaltspflichten. Schriftverkehr mit Gegenseite, außergerichtlicher Vergleich.	04/2008 bis 09/2008	beendet
2					
3					

Hiermit versichere ich, dass ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet ha-

be. Berlin, den Unterschrift

Hinweis:

Die jeweiligen Verfahren sollten entsprechend der Aufteilung in § 5 lit. p) FAO bzw. § 14 lit. i) Nrn. 1 bis 4 FAO laufend nummeriert und nach Sachgebieten gegliedert sein.

Die (anonymisierte) Fallliste soll eine möglichst detaillierte Beschreibung des Falls und des ihn prägenden zentralen Rechtsproblems sowie eine konkrete Darstellung von Art und Umfang der Tätigkeit des Antragstellers enthalten (vgl. § 6 Abs. 3 FAO).

Um Rückschlüsse auf die besonderen fachlichen Kenntnisse des Antragstellers ziehen zu können, sollte aus den Angaben insbesondere hervorgehen, worin die Besonderheiten der jeweiligen Tätigkeit des Antragstellers bestanden und wie sich der aufgeführte Fall von „Standardfällen“ der Beratung unter Verwendung von gängigen Mustern unterscheidet.

Im Interesse an einer zügigen Votierung der jeweiligen Anträge auf der Grundlage der eingereichten Fallliste gibt der zuständige Fachanwaltsausschuss – auch zur Vermeidung eines unnötigen Schriftwechsels mit dem jeweiligen Antragsteller - folgende **Bearbeitungshinweise**:

1. Um für jeden Fall feststellen zu können, dass die 3-Jahres-Frist gemäß § 5 Satz 1 FAO gewahrt ist, ist jeweils der Bearbeitungszeitraum klar einzugrenzen. Bei Fällen, die auch außerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums bearbeitet wurden, ist zusätzlich darzulegen, dass und weshalb sich der Bearbeitungsschwerpunkt innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums befand.
2. Der Mandant ist anonymisiert zu beschreiben.
3. Bei rechtsförmlichen Verfahren vor anderen Gerichten/Institutionen als den Zivilgerichten ist der besondere Bezug zum materiellen Handels- oder Gesellschaftsrecht konkret und gesondert darzulegen.
4. Rechtsförmliche Verfahren, die lediglich durch die Rechtsform vermittelte Handelsgeschäfte zum Gegenstand haben (vgl. §§ 343 ff. HGB), sind nicht per se rechtsförmliche Verfahren mit einem wesentlichen Bezug zum Handelsrecht.
5. Die bloße Handelsregisteranmeldung ist kein rechtsförmliches Verfahren. Auch sind insbesondere die Bearbeitung handelsregisterrechtlicher Zwischenverfügungen sowie die Einlegung von Beschwerden im handelsregisterrechtlichen Verfahren nicht per se rechtsförmliche Verfahren.

Handelsregisteranmeldungen haben nicht per se einen (wesentlichen) Bezug zum Handelsrecht.

6. Bei der Aufnahme eines beispielsweise durch zwei Instanzen geführten Rechtsstreits bzw. eines aus einem vorgeschalteten einstweiligen Rechtsschutzverfahren und dem Hauptsacheverfahren bestehenden Rechtsstreits in die Fallliste ist grundsätzlich von lediglich einem Fall im Sinne von § 5 lit. p) FAO auszugehen, es sei denn, die in den Instanzen bzw. Verfahrensabschnitten behandelten Rechtsfragen aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht weisen jeweils einen wesentlichen anderen Bearbeitungsschwerpunkt auf.
7. Tätigkeiten als Schiedsrichter sind keine anwaltlichen Tätigkeiten.
8. Fälle mit ausschließlicher Beratung in ausländischem Handels- und/oder Gesellschaftsrecht können nicht als Fall im Sinne von § 5 lit. p) FAO anerkannt werden.
9. Fälle aus dem Vereins- und Stiftungsrecht fallen nicht unter § 14 lit. i) Nrn. 1 bis 4 FAO

Der Fachanwaltsausschuss für Handels- und Gesellschaftsrecht

Der Vorsitzende
Dr. Wolf-Georg von Rechenberg

Antragsteller/in:
(Stempel)

An die Rechtsanwaltskammer Berlin

Übersichtsblatt zur Fallliste im Handels- und Gesellschaftsrecht

Bitte mindestens **80** Fälle aus mindestens drei der unten genannten Gebiete eintragen. Dabei muss sowohl das Handelsrecht (1) als auch das Gesellschaftsrecht (2) abgedeckt sein. Mindestens **40** Fälle müssen gerichtliche Streitverfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren und/oder die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von diesen 40 Fällen mindestens **10** Fälle gerichtliche Streitverfahren oder Schieds- oder Mediationsverfahren und mindestens **10** Fälle, die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben.

Gebiete	Fallnummern		
	gerichtliche Streitverfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren	Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaftsverträgen	Sonstige
1a) Recht des Handelsstandes (§§ 1-104 HGB)			
1b) Recht der Handelsgeschäfte (§§ 343-406 HGB)			
1c) internationales Kaufrecht, insbesondere UN-Kaufrecht			
2a) das Recht der Personengesellschaften			
2b) das Recht der Kapitalgesellschaften			
2c) internationales Gesellschaftsrecht, insbesondere Grundzüge des europäischen Gesellschaftsrechts sowie der europäischen Aktiengesellschaft			
2d) Konzernrecht, insbesondere das Recht der verbundenen Unternehmen			
2e) Umwandlungsrecht			

2f) Grundzüge des Bilanz- und Steuerrechts			
2g) Grundzüge des Dienstvertrags- und Mitbestimmungsrechts			